

**Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen
(Verwaltungsgebührensatzung)**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Oftersheim am 09.09.2008 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

Die Gemeinde Oftersheim erhebt für öffentliche Leistungen, die sie auf Veranlassung oder im Interesse Einzelner vornimmt, Gebühren nach dieser Satzung (Verwaltungsgebühren), soweit nicht Bundesrecht oder Landesrecht etwas anderes bestimmen. Unberührt bleiben Bestimmungen über Verwaltungsgebühren in besonderen Gebührensatzungen der Gemeinde.

§ 2 Gebührenfreiheit

(1) Verwaltungsgebühren werden nicht erhoben für öffentliche Leistungen, die folgende Angelegenheiten betreffen:

- a) Gnadensachen,
- b) das bestehende oder frühere Dienstverhältnis von Beschäftigten des öffentlichen Dienstes,
- c) die bestehende oder frühere gesetzliche Dienstpflicht oder die bestehende oder frühere an Stelle der gesetzlichen Dienstpflicht geleistete Tätigkeit,
- d) Prüfungen, die der beruflichen Aus- und Weiterbildung dienen, mit Ausnahme von Prüfungen zur Notenverbesserung,
- e) Leistungen geringfügiger Natur, insbesondere mündliche und einfache Auskünfte, soweit bei schriftlichen Auskünften nicht durch diese Satzung etwas anderes bestimmt ist,
- f) die behördliche Informationsgewinnung,
- g) Verfahren, die von der Gemeinde/Stadt ganz oder überwiegend nach den Vorschriften der Abgabenordnung durchzuführen sind, mit Ausnahme der Entscheidung über Rechtsbehelfe.

(2) Von der Entrichtung der Verwaltungsgebührengewährungen sind, soweit Gegenseitigkeit besteht, befreit

- a) das Land Baden-Württemberg,
- b) die landesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die nach den Haushaltsplänen des Landes für Rechnung des Landes verwaltet werden,

c) die Gemeinden, Landkreise, Gemeindeverbände und Zweckverbände sowie Verbände der Regionalplanung in Baden-Württemberg.

Die Befreiung tritt nicht ein, soweit die in Satz 1 Genannten berechtigt sind, die Verwaltungsgebühren Dritten aufzuerlegen oder sonst auf Dritte umzulegen.

(3) Weitere spezialgesetzliche Gebührenbefreiungstatbestände bleiben unberührt.

§ 3 Gebührenschuldner

(1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren und Auslagen ist derjenige verpflichtet

1. dem die öffentliche Leistung zuzurechnen ist,
2. der die Gebühren- und Auslagenschuld der Gemeinde/Stadt gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat,
3. der für die Gebühren- und Auslagenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Mehrere Gebühren- und Auslagenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Gebührenhöhe

(1) Die Höhe der Verwaltungsgebühren richtet sich nach dem dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung. Für öffentliche Leistungen, für die im Gebührenverzeichnis weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist, ist eine Gebühr von 3,- € bis 3.000,- € zu erheben.

(2) Ist eine Verwaltungsgebühr innerhalb eines Gebührenrahmens zu erheben, bemisst sich ihre Höhe nach dem Verwaltungsaufwand, sowie nach der wirtschaftlichen oder sonstigen Bedeutung für den Gebührenschuldner zum Zeitpunkt der Beendigung der öffentlichen Leistung.

(3) Ist eine Verwaltungsgebühr nach dem Wert des Gegenstandes zu berechnen, so ist der Verkehrswert zur Zeit der Beendigung der Leistung maßgebend. Der Gebührenschuldner hat auf Verlangen den Wert des Gegenstandes nachzuweisen. Bei Verweigerung oder ungenügender Führung des Nachweises hat die Behörde den Wert auf Kosten des Gebührenschuldners zu schätzen. Sie kann sich hierbei Sachverständiger bedienen.

(4) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung abgelehnt, wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von einem Zehntel bis zum vollen Betrag der Gebühr, mindestens 3,- € erhoben. Wird der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben.

(5) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung mit dessen sachlicher Bearbeitung begonnen ist, vor Erbringung der öffentlichen Leistung zurückgenommen oder unterbleibt die öffentliche Leistung aus sonstigen, vom Schuldner zu vertretenden Gründen, so wird je nach dem Stand der Bearbeitung ein Zehntel bis zur Hälfte der vollen Gebühr erhoben. Die Mindestgebühr beträgt 3,- €.

§ 5 Entstehung der Gebühr

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.

(2) Bei Zurücknahme eines Antrages nach § 4 Abs. 5 dieser Satzung entsteht die Gebührenschuld mit der Zurücknahme, in den anderen Fällen des § 4 Abs. 4 Satz 1 dieser Satzung mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.

§ 6 Fälligkeit, Zahlung

(1) Die Verwaltungsgebühr wird durch schriftlichen oder mündlichen Bescheid festgesetzt und ist mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner fällig.

(2) Die Erbringung einer öffentlichen Leistung, die auf Antrag erbracht wird, kann von der Zahlung eines Vorschusses oder von der Leistung einer Sicherheit bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen abhängig gemacht werden. Dem Antragsteller ist eine angemessene Frist zur Zahlung des Vorschusses oder zur Leistung der Sicherheit zu setzen. Die Gemeinde kann den Antrag als zurückgenommen behandeln, wenn die Frist nicht eingehalten wird und der Antragsteller bei der Anforderung des Vorschusses oder der Sicherheitsleistung hierauf hingewiesen worden ist.

(3) Ausfertigungen, Abschriften sowie zurückzugebende Urkunden, die aus Anlass der öffentlichen Leistung eingereicht worden sind, können bis zur Bezahlung der festgesetzten Gebühren und Auslagen zurückbehalten werden.

§ 7 Auslagen

(1) In der Verwaltungsgebühr sind die der Gemeinde erwachsene Auslagen inbegriffen. Übersteigen die Auslagen das übliche Maß erheblich, werden sie gesondert in der tatsächlich entstandenen Höhe festgesetzt. Dies gilt auch dann, wenn für eine öffentliche Leistung keine Gebühr erhoben wird.

(2) Auslagen nach Absatz 1 Satz 2 sind insbesondere

- a) Gebühren für Telekommunikation,
- b) Reisekosten,
- c) Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
- d) Vergütungen für Zeugen und Sachverständige sowie sonstige Kosten der Beweiserhebung,
- e) Vergütungen an andere juristische oder natürliche Personen für Leistungen und Lieferungen,
- f) Kosten der Beförderung und Verwahrung von Personen und Sachen.

3) Auf die Erstattung von Auslagen sind die für Verwaltungsgebühren geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden. Der Anspruch auf Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrags.

§ 8 Schlußvorschriften

(1) Diese Satzung tritt am 01.10.2008 in Kraft.

(2) Zu gleicher Zeit treten die Verwaltungsgebührenordnung vom 12.09.2001 und alle sonstigen dieser Satzung entsprechenden oder widersprechenden Vorschriften außer Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Oftersheim, den 09.09.2008

Baust, Bürgermeister

**Gemeinde Oftersheim
Rhein-Neckar-Kreis**

Gebührenverzeichnis

Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung

Lfd. Nr.	Amtshandlung	Gebühr €
1	Ablehnung eines Antrags usw. (§ 4 Abs. 4 Satz 1 der Satzung) Bei Unzuständigkeit gebührenfrei.	1/10 bis volle Gebühr, mind. 3,-- €
2	Allgemeine Verwaltungsgebühr (§ 4 Abs. 1 Satz 3 der Satzung)	3,-- bis 3.000,-- €
3	Anträge Bearbeitung von mündlichen und schriftlichen Anträgen, Erklärungen, Gesuchen und dergl., die von der Gemeinde nicht in eigener Zuständigkeit zu bescheiden sind, soweit die Mitwirkung der Gemeinde nicht vorgeschrieben oder angeordnet ist	3,-- bis 150 €
4	Auskünfte insbesondere aus Akten und Büchern oder Einsichtnahme in solche Mündliche Auskünfte sind gebührenfrei	3,-- bis 75,-- €

5	Befreiung (Ausnahmebewilligung, Dispens) von gesetzlichen Vorschriften oder gemeindlichen Bestimmungen	5,-- bis 750,-- €
6	Beglaubigung, Bestätigungen	
6.1	Amtliche Beglaubigung von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln Werden mehrere Unterschriften gleichzeitig in einer Urkunde beglaubigt oder wird die Unterschrift einer Person mehrfach auf verschiedenen Urkunden, aber aufgrund eines gleichzeitig gestellten Antrags beglaubigt, so kommt nur für die erste Unterschrift die volle Gebühr, für jede weitere die Hälfte der für die erste erhobenen Gebühr zum Ansatz	5,-- €
6.2	Amtliche Beglaubigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Seite	<i>erste Kopie 5,-- €, weitere Kopie 2,-- €</i>
6.3	Bestätigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Widerschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Seite	2,-- €
7	Bescheinigungen Bestätigungen, Zeugnisse, Atteste, Ausweise aller Art (auch Zweit- und Mehrfertigungen, soweit nichts anderes bestimmt ist)	5,-- €
8	Bestattungsrecht	
8.1	Ausstellung eines Leichenpasses (§§ 44 und 45 Bestattungsgesetz)	15,-- €
8.2	Unbedenklichkeitsbescheinigung für Feuerbestattung (§ 16 Abs. 2 Nr. 2 Bestattungsverordnung)	10,-- €
9	Feiertagsrecht	
9.1	Befreiung von verbotenen Tätigkeiten während des Hauptgottesdienstes (§§ 7 Abs. 2, 12 Abs. 1 Feiertagsgesetz)	25,-- €
9.2	Befreiung vom Tanzverbot an bestimmten Feiertagen (§§ 11, 12 Abs. 1 Feiertagsgesetz)	
	9.2.1 pro Tag, an dem Tanzveranstaltungen von 3.00 bis 24.00 Uhr verboten sind	50,-- €

9.2.2	pro Tag, an dem Tanzveranstaltungen während des ganzen Tages verboten sind	50,-- €
10	Fundsachen Aufbewahrung einschließlich Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder	
10.1	bei Sachen bis zu 500.-- € Wert	2 % des Werts, <i>mind. jedoch 3,-- €</i>
10.2	bei Sachen über 500.-- € Wert	2% von 500.-- € und 1% des Mehrwerts
11	Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen, Konzessionen, Bewilligungen und dergl. aller Art, soweit nichts anderes bestimmt ist	4,-- bis 750,-- €
12	Gutachten (Augenscheine) nach dem Wert des Gegenstands	1% bis 5%, mindestens jedoch je angefangene halbe Stunde der Inanspruchnahme 25,-- €
13	Geschäftsstelle des Gutachterausschusses	
13.1	Auskunft aus der Kaufpreissammlung	20,-- €
13.2	Auskunft über Bodenrichtwerte	15,-- €
14	Amtshandlungen im Kirchenaustrittsverfahren, je Person	25,-- €
15	Melderecht	
15.1	Auskünfte aus dem Melderegister	
15.1.1	einfache Auskunft (§ 32 Abs. 1 Meldegesetz - MG)	5,-- €
15.1.2	elektronische einfache Auskunft über das Meldeportal	5,-- €
15.1.3	erweiterte Auskunft (§ 32 Abs. 2 MG)	10,- €
15.1.4	Gruppenauskunft (§ 32 Abs. 3, § 34 Abs. 1, 2 und 3 MG)	3,-- € jeweils für jede Person, auf die sich die Auskunft erstreckt.
15.1.5	Gruppenauskunft nach Nr. 15.1.4, die mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung gegeben wird.	20,-- €
15.1.6	Gruppenauskunft nach Nr. 15.1.4, die mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung gegeben wird an Parteien für Wahlen	20,-- €

15.2	Datenübermittlungen	
15.2.1	Datenübermittlung an Behörden und sonstige öffentliche Stellen (§ 29 MG) und an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften (§ 30 MG)	5,-- € jeweils für jede Person auf die sich die Datenübermittlung erstreckt
15.2.2	Datenübermittlung nach Nr. 15.2.1, die mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung vorgenommen wurde	10,-- €
15.2.3	Regelmäßige Datenübermittlung an den Südwestrundfunk bzw. an die Gebühreneinzugszentrale (§ 35 MG)	0,15 € jeweils für jede Person, auf die sich die Datenübermittlung erstreckt
15.3	Sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde Zusätzliche Meldebestätigungen und sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde je Bescheinigung Werden mehrere gleichlautende Bescheinigungen gleichzeitig beantragt, so ermäßigt sich die Gebühr für jede weitere Bescheinigung auf die Hälfte.	5,-- €
15.4	Sonstige Amtshandlungen der Meldebehörde	5,-- € je 10 Min.
15.5	Gebührenfrei sind	
15.5.1	die Bearbeitung einer Meldung oder Anzeige sowie die Meldebestätigung,	
15.5.2	die Auskunft an den Betroffenen (§ 11 MG),	
15.5.3	die Berichtigung, Ergänzung, Sperrung und Löschung von Daten des Melderegisters (§§ 12, 13 MG)	
15.5.4	die erstmalige Eintragung einer Auskunftssperre	
15.5.5	Verlängerung wegen Fristablauf	
16	Baugesetzbuch Ausstellung eines Negativzeugnisses nach § 28 Abs. 1 BauGB (Nichtausübung oder Nichtbestehen des Vorkaufsrechts)	20,-- €
17	Rechtsbehelfe (Widerspruch, Einspruch in Wahlanfechtungsverfahren, Gegenvorstellung, Dienstaufsichtsbeschwerde usw.)	

17.1	wenn die Rechtsbehelfe im wesentlichen als unzulässig oder unbegründet zurückgewiesen werden oder wenn die Gebühr einem Gegner auferlegt werden kam, der die angefochtene Verfügung oder Entscheidung beantragt hat	50,-- bis 300,-- €
17.2	bei Zurücknahme der Rechtsbehelfe, wenn kein Grund vorliegt, von einem Gebührenansatz abzusehen (§ 4 Abs. 5 Satz 2 der Satzung)	1/10 bis 1/2 der Gebühr nach 17.1, mindestens 3,-- €
18	Sammlungswesen Erlaubnis nach § 3 Sammlungsgesetz	50,-- € bei rein caritativen Sammlungen Reduzierung
19	Zurücknahme eines Antrages (§ 4 Abs. 5 Satz 2 der Satzung)	1/10 bis 1/2 der Gebühr, mind. 3,-- €
20	Ausstellung einer Wählbarkeitsbescheinigung (§ 10 Abs. 4 KomWG)	gebührenfrei
21	Fischereischeine	
21.1	Erteilung von Fischereischeinen einschl. Ersatzfischereischeinen (§ 31 FischG). Die Beträge verstehen sich ohne die jeweilige Fischereiabgabe.	
	21.1.1 Fischereischein auf Lebenszeit	20,-- €
	21.1.2 Jahresfischereischein	20,-- €
	21.1.3 Jugendfischereischein	5,-- €
	21.1.4 Ersatzausstellung eines Fischereischeines	13,-- €
	21.1.5 Eintragung der Fischereiabgabe in einen vorhandenen Fischereischein	5,-- €
	21.1.6 Eintragung der Fischereiabgabe mit gleichzeitiger Neuausstellung eines Fischereischeines	10,-- €
22	Gaststättenrecht	
22.1	Gestattungen nach § 12 GastG	
	22.1.1 für den ersten Tag	20,-- €
	22.1.2 für jeden weiteren Tag (max. 4 Tage)	10,-- €
22.2	Sperrzeitverkürzungen für einzelne Tage	
	22.2.1 für die erste Stunde	20,-- €
	22.2.2 jede weitere Stunde	10,-- €

23 Gewerbesachen

23.1	Erteilung einer Empfangsbescheinigung (§ 15 Abs. 1 GewO) :	
23.1.1	in einfachen Fällen	15,-- €
23.1.2	zusätzlich bei Fällen über 25 Minuten Bearbeitungszeit	10,-- € je angefangene Viertelstunde
23.2	Schriftliche Gewerbeauskunft	8,-- €
23.3	Gewerbemeldebescheinigung	6,-- €
23.4	Erlaubnis zur Aufstellung von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeiten	800,-- €
23.4.1	im eigenen Lokal	300,-- €
23.5	Geeignetheitsbestätigung (§ 33 c Abs. 1 GewO)	50,-- €
23.6	Erlaubnis zur Veranstaltung von anderen Spielen mit Gewinnmöglichkeit (§ 33 d Abs. 1 Gew.O) Die Gebühr setzt sich aus einer Zeitgebühr und einem Zuschlag für Abgeltung der wirtschaftlichen bzw. sonstigen Interesse zusammen.	Zeitgebühr: 50,-- €/Std., mindestens 150,-- €
23.7	Erlaubnis zum Betrieb des Pfandleih- oder Pfandvermittlungsgewerbes (§ 34 Abs. 1 GewO) Die Gebühr setzt sich aus einer Zeitgebühr und einem Zuschlag für Abgeltung der wirtschaftlichen bzw. sonstigen Interesse zusammen.	Zeitgebühr: 50,-- €/Std., mindestens 300,-- €
23.8	Erlaubnis zum Betrieb des Bewachungsgewerbes (§ 33 a Abs. 1 GewO)	450,-- €
23.9	Erlaubnis zum Betrieb des Versteigerungsgewerbes (§ 34 b Abs. 1 und 2 GewO) Die Gebühr setzt sich aus einer Zeitgebühr und einem Zuschlag für Abgeltung der wirtschaftlichen bzw. sonstigen Interesse zusammen.	Zeitgebühr: 50,-- €/Std., mindestens 300,-- €
23.10	Erlaubnis für das gelegentliche Feilbieten von Waren (§ 55 a Abs. 1 GewO) : .	25,-- €
24	Straßenrechtliche Sondernutzung	
	Erlaubnis zur Benutzung einer Straße über den Gemeingebrauch hinaus	10,-- bis 300,-- €
25	Bauordnungsrecht	
25.1	Bestätigung des Zeitpunkts des Eingangs der vollständigen Bauvorlagen im Kenntnissgabeverfahren (§ 53 Abs.3) Nr. 1 LBO)	0,5 vom Tausend der Rohbaukosten bzw. Abbruchkosten mindestens 30,-- €

- | | | |
|------|--|---|
| 25.2 | Mitteilung nach § 53 Abs. 4 LBO | wie 25.1 |
| 25.3 | Benachrichtigung der Angrenzer im Kenntnisgabeverfahren (§ 55 LBO) | 7,-- € je zu benachrichtigendem Angrenzer |

26 Schreibgebühren

- | | | |
|--------|--|---------|
| 26.1 | Ausfertigungen und Abschriften oder Auszüge aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw. (sofern sie nicht durch Ablichtung hergestellt wurden), die auf Antrag erteilt werden, je angefangene Seite DIN A 4 (der Ausfertigungs- und Beglaubigungsvermerk wird mitgerechnet) | |
| 26.1.1 | für Schriftstücke, die in deutscher Sprache abgefasst sind | 8,-- € |
| 26.1.2 | für Schriftstücke, die in fremder Sprache abgefasst sind | 15,-- € |
| 26.1.3 | Für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen, wissenschaftliche Texte wird die Schreibgebühr nach dem Zeitaufwand berechnet, der zur Herstellung benötigt wird. Sie beträgt für jede angefangene Viertelstunde | 8,-- € |
| 26.2 | Für Ablichtungen (Fotokopien) und mittels Textautomat erstellte Mehrstücke werden erhoben | |
| 26.2.1 | bei einem Format bis zu DIN A4 für jede Seite | 0,50 € |
| 26.2.2 | bei einem größeren Format für jede Seite | 1,-- € |